

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 23. März 1962

19. Stück

- 73.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes.
- 74.** Bundesgesetz: Auslandsanleihengesetz 1962.
- 75.** Bundesgesetz: Veräußerung bundeseigener Liegenschaften („Klauswald“) in den Katastralgemeinden Rietz, Gerichtsbezirk Silz, und Pfaffenhofen, Gerichtsbezirk Telfs.
- 76.** Verordnung: Neuerliche Änderung der Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Technischer Fachdienst“.
- 77.** Verordnung: Neuerliche Änderung der Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Mittlerer technischer Dienst“.
- 78.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer Gemeinde des Bundeslandes Salzburg.
- 79.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“.

### **73. Bundesgesetz vom 7. März 1962, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I.**

Der § 23 Abs. 2 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 156/1961, hat zu lauten:

„(2) Die Remuneration beträgt:

- a) für die Erteilung wissenschaftlichen Unterrichts für jede Wochenstunde im Semester .. 2.180 — S
- b) jedoch für Übungen aus einem wissenschaftlichen Fach, bei denen der Vortragende eine vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit nur während eines Teiles der Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Laboratoriums-, Zeichen-, Konstruktions- und ähnlichen Übungen, für jede Wochenstunde im Semester .. 1.090' — S
- c) für den Unterricht aus einem praktischen Fach oder einer Fertigkeit für jede Wochenstunde im Semester ..... 1.417' — S
- d) jedoch für Lehrveranstaltungen aus einem praktischen Fach, bei denen der Vortragende eine

vorwiegend anleitende und kontrollierende Tätigkeit während der gesamten Zeit der Lehrveranstaltung ausübt, wie bei Proseminarübungen an den linguistischen Lehrkanzeln oder an den Instituten für Dolmetschausbildung, für jede Wochenstunde im Semester .. 1.635' — S.“

#### **Artikel II.**

- (1) Die Bestimmungen des Artikels I treten mit 1. Jänner 1962 in Kraft.
- (2) Die Remunerationen für Lehraufträge werden für die Zeit vom 1. Juli 1961 bis 31. Dezember 1961 um 4 v. H. erhöht.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Gorbach                      Schärf                      Drimmel

### **74. Bundesgesetz vom 7. März 1962, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung (Auslandsanleihengesetz 1962).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bundesregierung wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bis zum Höchstbetrag von 120 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert in ausländischer Währung Anleihen,

Darlehen oder Kredite aufzunehmen oder bis zu diesem Höchstmaß Garantien oder die Ausfallhaftung oder die Haftung als Bürge und Zahler für Anleihen, Darlehen oder Kredite an österreichische Unternehmen zu übernehmen, die kreditwürdig und kreditfähig sind und deren zu fördernde Vorhaben im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen sind.

§ 2. Die Erlöse aus gemäß § 1 abgeschlossenen Verträgen sind zur teilweisen Deckung des österreichischen Import- oder Investitionsbedarfes zu verwenden.

§ 3. Die Bundesregierung hat dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Anleihen, Darlehen oder Kredite und deren Abwicklung sowie über die übernommenen Garantien und Haftungen sowie über die allfällige Inanspruchnahme des Bundes aus den übernommenen Garantien oder Haftungen alljährlich zu berichten.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Schärf

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleinzer	Kreisky

**75. Bundesgesetz vom 7. März 1962, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften („Klauswald“) in den Katastralgemeinden Rietz, Gerichtsbezirk Silz, und Pfaffenhofen, Gerichtsbezirk Telfs.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Liegenschaften EZ. 385/II der Katastralgemeinde Rietz (Gerichtsbezirk Silz), bestehend aus dem Grundstück Nr. 3840, Wald und unproduktiv („Klauswald“), sowie die Grundstücke Nr. 919, Wald, und Nr. 963/2, Klausbachbett, beide aus EZ. 102/II der Katastralgemeinde Pfaffenhofen (Gerichtsbezirk Telfs), zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Schärf

Gorbach	Klaus
---------	-------

**76. Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 11. Jänner 1962, betreffend eine neuerliche Änderung der Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Technischer Fachdienst.“**

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Unterricht, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft verordnet:

Die Anlage zur Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 23. November 1955, BGBl. Nr. 234, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Technischer Fachdienst“, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 245/1956, BGBl. Nr. 94/1958, BGBl. Nr. 274/1958, BGBl. Nr. 32/1960, BGBl. Nr. 32/1961 und BGBl. Nr. 238/1961, wird durch folgendes Fachgebiet erweitert:

58. Flugwetterkunde und Betriebsverfahren.

Gorbach

**77. Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 11. Jänner 1962, betreffend eine neuerliche Änderung der Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Mittlerer technischer Dienst“.**

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Unterricht, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft verordnet:

Die Anlage zur Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 23. November 1955, BGBl. Nr. 235, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Mittlerer technischer Dienst“, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1958, BGBl. Nr. 275/1958 und BGBl. Nr. 33/1960, wird durch folgendes Fachgebiet erweitert:

41. Flugwetterkunde und Betriebsverfahren.

Gorbach

**78. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. März 1962 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer Gemeinde des Bundeslandes Salzburg.**

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1962 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Stadtgemeinde Zell am See, Politischer Bezirk Zell am See, auf die das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1958, LGBl. für das Land Salzburg Nr. 17, in der Fassung der Gemeindebeamtengesetz-Novelle 1960, LGBl. für das Land Salzburg Nr. 9/1961, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

**79. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 12. März 1962, mit der die Durchführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 171, über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ abändert und ergänzt werden.**

Auf Grund des § 5 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 171, über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ wird verordnet:

§ 6 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. Mai 1949, BGBl. Nr. 125, hat zu lauten:

„Höhere Abteilungen an technischen und gewerblichen Lehranstalten im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes sind:

An der Bundesgewerbeschule in Wien I:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik, Abendgewerbeschule für Maschinenbau, Abendgewerbeschule für Elektrotechnik, Hochbau, Tiefbau.

An der Bundesgewerbeschule in Wien IV:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik.

An der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien V:

Höhere Abteilungen: Weberei und Spinnerei, Wirkerei und Strickerei, Textilchemie.

An der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien VII:

Höhere Abteilung: Buchdruck.

An der Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien IX (Technologisches Gewerbemuseum):

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Maschinenbau-Spezialrichtung für Motoren- und Kraftfahrzeugbau, Betriebstechnik, Starkstromtechnik, Radio- und Fernmeldetechnik.

An der Bundesgewerbeschule in Wien X:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik, Gießereitechnik.

An der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien XVII:

Höhere Abteilungen: Anorganische Chemie, Organische Chemie, Textilveredelung, Schädlingsbekämpfung, Lederindustrie.

An der ehemaligen (Höheren) Bundes (Staats-) gewerbeschule in Wien XXI:

Höhere Abteilung: Maschinenbau.

An der Bundesgewerbeschule in Mödling:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Maschinenbau-Spezialrichtung für Motoren- und Kraftfahrzeugbau, Elektrotechnik, Fernmelde-, Radio- und Kinotechnik, Hochbau, Tiefbau, Holzbau, Vermessungswesen, Holztechnik, Feinmechanik.

An der Bundesgewerbeschule in Wiener Neustadt:

Höhere Abteilung: Maschinenbau.

An der Bundesgewerbeschule in St. Pölten:

Höhere Abteilungen: Maschinen- und Landmaschinenbau, Elektrotechnik.

An der Bundesgewerbeschule in Krems a. d. D.:

Höhere Abteilungen: Hochbau, Tiefbau.

An der Technischen Landeslehr- und Versuchsanstalt Waidhofen a. d. Ybbs:

Höhere Abteilung: Werkzeug- und Vorrichtungsbau.

An der Bundesgewerbeschule in Linz:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik, Hochbau, Tiefbau, Tiefbau-Spezialrichtung Wasserbau.

An der Bundesgewerbeschule in Steyr:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau-Spezialrichtung für Motoren- und Kraftfahrzeugbau, Maschinenbau-Spezialrichtung für Landmaschinen- und Motorenbau.

An der Bundesgewerbeschule in Salzburg:

Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik, Hochbau.

An der Bundesgewerbeschule in Graz:

Höhere Abteilungen: Hochbau, Tiefbau.

An der Bundesgewerbeschule in Graz-Gösting:  
Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik.

An der Bundesgewerbeschule in Klagenfurt:  
Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik.

An der Bundesgewerbeschule in Villach:  
Höhere Abteilungen: Hochbau, Tiefbau.

An der Bundesgewerbeschule in Innsbruck:  
Höhere Abteilungen: Maschinenbau, Elektrotechnik, Hochbau, Tiefbau.

An der Bundesgewerbeschule in Bregenz:  
Höhere Abteilung: Maschinenbau.

Die höheren Abteilungen aller ehemaligen in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern bestanden technischen und gewerblichen Lehranstalten.“

Bock

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.